



## Inhalt:

1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Randstundenbetreuung an den Grundschulen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 12.07.2017
2. Jahresabschluss 2016

### 1. **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Randstundenbetreuung an den Grundschulen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 12.07.2017**

#### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) sowie aufgrund der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in der Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 **Randstundenbetreuung**

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bietet neben der Offenen Ganztagschule auch die Betreuungsform Randstundenbetreuung an. Dieses Angebot erfolgt außer an unterrichtsfreien Tagen in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Für eine evtl. Betreuung in den Ferien wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

#### § 2 **Aufnahme**

Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme ist freiwillig, Die Aufnahme erfolgt über den Träger des Betreuungsangebotes bzw. die jeweilige Grundschule.

#### § 3 **An- und Abmeldung**

Die näheren Einzelheiten zur An- und Abmeldung regelt der Träger in Absprache mit der jeweiligen Grundschule. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte an.

#### § 4 **Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils ein Jahr im Voraus vom Träger der Betreuung entsprechend seiner individuellen Kostenstrukturen aufgrund der sehr unterschiedlichen Angebote und Gegebenheiten festgelegt und der Stadtverwaltung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Elternbeiträge werden vom Träger der jeweiligen Maßnahme eingezogen.

#### § 5 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

**Hinweis:** Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 12.07.2017  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## **2. Jahresabschluss 2016**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

### **Jahresabschluss 2016**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der Fassung des Prüfberichts vom 19.06.2017 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.502.395,22 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 und der Prüfungsbericht vom 19.06.2017 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsicht bereitgehalten.
4. Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) angezeigt worden.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus – Fachbereich Finanzen - ,Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 208 eingesehen werden. Ferner wird der Jahresabschluss auf der Internetseite der Stadtverwaltung (<http://www.schlossholtestukenbrock.de/>) veröffentlicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 12.07.2017  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr